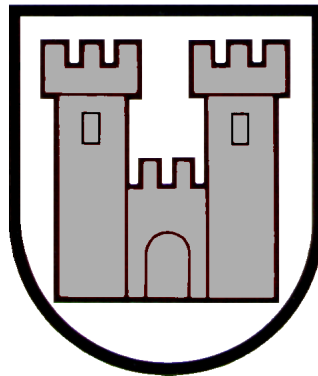


Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.



Verordnung über die Tagesschule

1. August 2009

Der **Gemeinderat Erlenbach** erlässt gestützt auf

auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008, den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.12.2008 und das Schulreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach

folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Tagesschulen

Artikel 1

¹ Tagesschulen sind in die Volksschule integrierte pädagogische Einrichtungen. Sie betreuen Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² Die Einwohnergemeinde führt gemäss den Beschlüssen der zuständigen Organe eine Tagesschule für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Volksschulen Erlenbach.

Angebot

Artikel 2

¹ Das Angebot umfasst die Betreuung gemäss jeweils geltendem Tagesschulkonzept. Das Angebot kann bei Bedarf auf Beginn jedes Schuljahres hin ausgebaut und das Konzept angepasst werden.

² Die Betreuung erfolgt während der Schulzeit maximal von Montag bis Freitag. In den Schulferien der Primarschule bleibt die Tagesschule geschlossen.

³ Die Schwerpunkte der Betreuung bilden Aufgabenhilfe, Anleitung zu selbständigem Lernen und Anregen zu sinnvoller Freizeitgestaltung.

Anmeldung

Artikel 3

¹ Grundlage für die Zulassung bildet die Anmeldung vor Schuljahresbeginn.

² Die Anmeldung gilt in der Regel für das ganze Schuljahr und die bestellten Betreuungseinheiten. Ausnahmen sind zu begründen. Entsprechende Änderungen sind nur auf das Ende eines Schulsemesters möglich.

Aufnahmekriterien

Artikel 4

¹ Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze. Es ist ein genügendes Durchmischen namentlich nach Alter, Herkunft und Familiensituation der Kinder anzustreben.

² Übersteigen die Anmeldungen die vorhandene Kapazität, gelten Aufnahmekriterien in folgender Reihenfolge:

- a) Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Erlenbach,
- b) bisherige Teilnahme an der Tagesschule,
- c) Geschwister in der Tagesschule,
- d) Dringlichkeit,
- e) jüngere Kinder vor älteren Kindern.

³ Dringlichkeit kann gegeben sein, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind bzw. zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen oder aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.

II. Organisation

Unterstellung

Artikel 5

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule und der Schulkommission gemäss Anhang in der Gemeindeordnung unterstellt.

² Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat.

Personal

Artikel 6

¹ Die Tagesschule wird durch eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Tagesschulleitung geführt.

² Ergänzend werden Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt.

³ Die Anstellung erfolgt nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde. Die Teilzeitangestellten werden im vom Gemeinderat festgelegten Stundenlohn entschädigt.

⁴ Dem angestellten Personal werden die bezogenen Mahlzeiten zum festgelegten Tarif auf der Lohnabrechnung in Abzug gebracht.

Tagesschulleitung

Artikel 7

¹ Die Tagesschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule;
- b) sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern;
- c) sie beantragt der Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Primarstufe die Anstellung des Personals.

² Einzelheiten regeln die Stellenbeschreibungen, die von der Tagesschulleitung erstellt und von der Schulkommission genehmigt werden.

Gemeindeverwaltung

Artikel 8

Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Tagesschule. Sie sorgt insbesondere für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen.

III. Gebühren

Grundsatz

Artikel 9

¹ Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.

² Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

³ Sie werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

Berechnung

Artikel 10

¹ Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden festgelegt.

² Sie richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Betreuungsdauer, der Familiengrösse sowie einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimal- und Maximaltarif.

³ In der Betreuungseinheit über Mittag ist die Mahlzeit nicht enthalten. Die Kosten für das Essen sind zusätzlich zu bezahlen. Im Übrigen beinhalten die Gebühren auch den Aufwand für Verbrauchsmaterial, kleine Ausflüge, Zwischenverpflegung und Eintritte.

Bemessung

Artikel 11

Einkommen und
Gebühren

¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten wird nach den Vorgaben in der kantonalen Tagesschulverordnung berechnet.

² Bezüglich Nachweiserbringung, Familienrabatt, Gebührenansatz und Berechnungsformel gelten ebenfalls die Vorschriften des Kantons (Art. 11-16 TSV BSG 432.211).

Absenzen

Artikel 12

¹ Können Kinder wegen Schulanlässen, Lager etc. nicht am Tagesschulangebot (insbesondere auch Mittagessen) teilnehmen, erfolgt keine Kostenrückerstattung durch die Gemeinde.

² Um einen Ausgleich zu schaffen, wird pro Kind und Schuljahr generell für eine Woche weniger Gebühren einkassiert als Gesamtschulwochen angeboten werden.

³ Können angemeldete Kinder, wegen Krankheit oder Unfall das Angebot nicht nutzen, erfolgt eine Rückerstattung der Gebühren erst ab einer Absenz von mindestens einer Woche.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Artikel 13

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft.

Erlenbach, 31. August 2009

GEMEINDERAT ERLENBACH i.S.
Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Brügger

Sonja Wiedmer

Diese Verordnung ist im Anzeiger von Niderrimmmental vom 24. 9.und 1.10.09 bekannt gemacht und auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit hingewiesen worden.

Erlenbach, 1. Oktober 2009

Die Gemeindeverwalterin

Sonja Wiedmer